

Aus dem Blick? Kinderschutz in Gemeinschaftsunterkünften

DIJuF-Sommerakademie 2019

Aktuelle Herausforderungen im Kinderschutz

Susanne Achterfeld, LL.M.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)

Gliederung

- Unterscheidung (Erst)Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft
- Aufenthaltsstatus in EAE und GU
- Geltungsbereich SGB VIII
- Gesetze und Gesetzesinitiativen
- Schutzkonzepte

Unterscheidung Gemeinschaftsunterkunft und Aufnahmeeinrichtung

(Erst)Aufnahmeeinrichtung § 44 AsylG und § 47 AsylG

- Erste Unterbringung nach Ankunft in Deutschland
- Dauer: max. 6 Monate (Ausnahme: o.u. und Dublin)
- Zukünftig: max 18 Monate, Familien mit minderjährigen Kindern max. 6 Monate (§ 47 AsylG-E)
- Von dort Verteilung innerhalb des Landes auf die Kommunen

Gemeinschaftsunterkunft § 53 AsylG

- Unterkunft nach „Transfer“ aus der Erstaufnahmeeinrichtung
- Dauer: bis zur positiven Entscheidung im Asylverfahren, anderweitigen Erteilung Aufenthaltstitel, Ausreise, Abschiebung (Pb. Wohnungsnot)

Gemeinschaftsunterkunft und Aufnahmeeinrichtung - Aufenthaltsstatus

(Erst)Aufnahmeeinrichtung Aufenthaltsstatus

BÜMA/Ankunftsnachweis =
Asylgesuch

Aufenthaltsgestattung
= laufendes Asylverfahren u.
rechtmäßiger Aufenthalt

Duldung (sichere
Herkunftsstaaten) = Aussetzung
der Abschiebung

Gemeinschaftsunterkunft Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsgestattung
= laufendes Asylverfahren u.
rechtmäßiger Aufenthalt

Duldung = Aussetzung der
Abschiebung

Ggf Aufenthaltserlaubnis
(Wohnungsnot)

Gemeinschaftsunterkunft und Aufnahmeeinrichtung – Geltungsbereich SGB VIII

(Erst)Aufnahmeeinrichtung

Geltungsbereich SGB VIII (+)

§ 6 Abs. 2 SGB VIII

- rechtmäßig oder Duldung
- gA im Inland (§ 30 SGB I = auf Dauer angelegt)

§ 6 Abs. 4 SGB VIII iVm KSÜ

- Ggf auch illegal aufhältige Minderjährige
- gA im Aufenthaltsstaat (Art. 5 KSÜ = räumlichen Lebensmittel- oder Daseinsmittelpunkt), ab Einreise

Gemeinschaftsunterkunft

Geltungsbereich SGB VIII (+)

§ 6 Abs. 2 SGB VIII

- rechtmäßig oder Duldung
- gA im Inland (§ 30 SGB I = auf Dauer angelegt)

§ 6 Abs. 4 SGB VIII iVm KSÜ

- Ggf auch illegal aufhältige Minderjährige
- gA im Aufenthaltsstaat (Art. 5 KSÜ = räumlichen Lebensmittel- oder Daseinsmittelpunkt), ab Einreise

Gemeinschaftsunterkunft und Aufnahmeeinrichtung – Geltungsbereich SGB VIII

(Erst)Aufnahmeeinrichtung

**wenn Geltungsbereich SGB VIII
(+), dann**

**→ Verantwortung des
Jugendamts in EAE (+)**

Gemeinschaftsunterkunft

**wenn Geltungsbereich SGB VIII (+),
dann**

**→ Verantwortung des
Jugendamts in GU (+)**

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Abs. (3) **Jugendhilfe soll** zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,**

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen** für junge Menschen und ihre Familien sowie eine **kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.**

Konzepte zum Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften lt geltendem Recht

(Erst)Aufnahmeeinrichtung § 44 Abs. 3 AsylG

„ § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen. Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen sich von Personen, die in diesen Einrichtungen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, betraut sind, zur Prüfung, ob sie für die aufgeführten Tätigkeiten geeignet sind, vor deren Einstellung ... und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorlegen lassen.“

Gemeinschaftsunterkunft § 53 Abs. 3 AsylG

„§ 44 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Konzepte – bisherige Gesetzesinitiativen

- Neufassung von § 44 AsylG und § 53 AsylG mit Verpflichtung zu Schutzkonzepten BT-Drs. 18/12330 (KJSG)
 - nicht realisiert

§ 44 –E Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen [...]

(2a) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen. Die Länder treffen geeignete Maßnahmen, um den Schutz von Minderjährigen sowie von Frauen bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 zu gewährleisten; dabei stellen sie insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen der Träger von Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 3 sicher.

(3) Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen Konzepte zum Schutz von Minderjährigen sowie von Frauen vor Gewalt in diesen Einrichtungen entwickeln und anwenden. Sie sollen ...

§ 53 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften[...]

(3) § 44 Absatz 2a und 3 gilt entsprechend.

Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/12330

[...]Schutz ist gegen alle Formen der Gewalt sicherzustellen, insbesondere auch gegen geschlechtsbezogene Gewalt und Übergriffe einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung.[...] Sie beziehen sich auf räumliche, personelle und konzeptionelle Voraussetzungen der Einrichtungen sowie auf Verfahren zur Sicherung der Rechte der betreffenden Personen. Im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls sind hiervon vor allem auch eine kindgerechte Ausstattung der Einrichtung und der Zugang für Kinder und Jugendliche zu Spiel- und Lernangeboten umfasst. Da die Erfüllung entsprechender Anforderungen den Trägern der Einrichtungen obliegt, umfasst die Gewährleistungspflicht der Länder auch geeignete Maßnahmen der Aufsicht und Kontrolle. Dabei muss insbesondere auch die Einhaltung der bundesgesetzlich in Absatz3 geregelten Mindeststandards Berücksichtigung finden. [...] **gehört hierzu künftig auch die Entwicklung und Anwendung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt von Kindern, Jugendlichen und Frauen in den Einrichtungen. Die Konzepte sehen insbesondere folgende räumliche, personelle und fachliche Aspekte vor: Verhaltensregeln für den Umgang aller sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen, notwendige Kenntnisse der in der Einrichtung tätigen Personen, räumliche Mindeststandards, z.B. persönliche Rückzugsorte, geschlechtergetrennte Duschbereich, Kultursensibilität des Personals, psychosoziale Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Frauen, interne und externe Beschwerdestellen, Einbeziehung der Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft, Information der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung über Verhaltensregeln, Ansprechpartner, Beschwerdemöglichkeiten in allen relevanten Sprachen. [...]**

Konzepte – bisherige Gesetzesinitiativen

■ § 44 Abs. 2a AsylG – E (BT-Drs. 275/19; Geordnete-Rückkehr-Gesetz)

„Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.“

→ **tritt in Kürze in Kraft**

Konzepte: Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte (BMFSFJ/UNICEF u.a. Juni 2017)

Mindeststandard 1: Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Mindeststandard 2: Personal und Personalmanagement

- Rollen und Verantwortlichkeiten
- Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
- Personalgewinnung und -management
- Sensibilisierung und Weiterbildung

Mindeststandard 3: Interne Strukturen und externe Kooperation.

- Hausordnung
- Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen
- Unabhängige Beschwerdestelle
- Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren
- Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden
- Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot
- Kooperationspartner/-innen einbinden

Mindeststandard 4: Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement

- Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt
- Standardisierte Verfahrensweise bei Gewalt
- Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen
- Hinzuziehung der Polizei
- Rechte der Opfer geltend machen

Mindeststandard 5: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

- Bauliche Schutzmaßnahmen
- Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren
- Kinderfreundliche Räume müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein
- Geschützte Gemeinschaftsräume für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein

Mindeststandard 6: Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes

Aus dem Blick?

- Titel:** Risiken und Gefahren für das Kindeswohl in
Unterkünften für geflüchtete Menschen –
Bestandsaufnahme und Empfehlungen
- Zielgru** Vertreterinnen und Vertreter von
- ppe:** Landesbehörden, Vertreterinnen und Vertreter
der Fachöffentlichkeit
- Datum** Mittwoch, 18.09.2019, 9:00 – 16:30 Uhr
- Verans** Bundesministerium für Familie, Senioren,
taltun Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- gsort:** Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Entwicklung von Konzepten

- **Herausforderungen für die Jugendämter?**
- **Ideen entwickeln**



© UNICEF/UNI200006/Gilbertson VII Photo